

Beitragspflichtiges Einkommen

Um die Beiträge für freiwillig Versicherte zu ermitteln, brauchen wir Angaben zum Einkommen. Welche Informationen wir benötigen und wie wir die Beiträge berechnen, lesen Sie hier.

Welches Einkommen berücksichtigen wir bei der Berechnung?

Wir errechnen Ihre Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus dem Einkommen, das Sie für den Lebensunterhalt nutzen oder nutzen könnten, z. B.:

- aktueller Lohn oder laufendes Gehalt
- Einmalzahlungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld
- Beamtenbezüge
- Einkünfte aus einer Selbstständigkeit
- Renten (z. B. gesetzliche Rente, Betriebsrente, Rente aus privater Lebensversicherung, Pension)
- ausländische Renten
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen, Dividenden)
- Unterhaltszahlungen von getrennt lebenden oder geschiedenen Ehepartner:innen
- Sozialhilfe

Steuerliche Aspekte spielen bei der Beitragsberechnung keine Rolle.

Positives und negatives Einkommen

Negatives Einkommen (z. B. aus einer Selbstständigkeit) können wir nicht mit anderem positiven Einkommen (z. B. aus Vermietung und Verpachtung) verrechnen.

Ein **Beispiel** mit dem Einkommen eines freiwillig versicherten Pensionärs:

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung:	500 EUR
Einkünfte aus Kapitalvermögen:	250 EUR
Pension:	1.250 EUR

Verlust aus einer Selbstständigkeit: - 500 EUR

Die Beiträge werden aus dem positiven Einkommen von 2.000 EUR berechnet.

Gesetzliche Renten

Hier zählt der sogenannte Rentenzahlbetrag aus dem jeweiligen Rentenbescheid. Eventuelle Kinderzuschüsse sowie der Zuschuss zum Krankenversicherungs-Beitrag sind hier bereits abgezogen.

Selbstständigkeit

Bei Einkünften aus einer Selbstständigkeit wird der nach den Vorschriften des Einkommensteuer-Rechts ermittelte Gewinn zugrunde gelegt.

Das bedeutet, Sie können z. B. diese Kosten von Ihrem Gewinn abziehen und so Ihre Beiträge senken:

- Personalkosten
- Abschreibungen für Abnutzung (AfA)
- Aufwendungen für Betriebsräume
- Beiträge zu Berufsverbänden

Kapitalvermögen

Von Ihren Kapitalerträgen ziehen wir den Pauschbetrag von 51 EUR für die Werbungskosten ab. Sollten Ihre tatsächlichen Aufwendungen höher sein, schicken Sie uns bitte die Nachweise dafür.

Hinweis: Der Sparer-Pauschbetrag gehört nicht zu den abziehbaren Werbungskosten.

Vermietung und Verpachtung

Hier berücksichtigen wir die steuerpflichtigen Einkünfte aus Ihrem Einkommensteuer-Bescheid. Sofern Sie noch keinen Steuerbescheid haben, legen wir grundsätzlich die Brutto-Kaltmiete zugrunde – davon ziehen wir anfallende Werbungskosten ab. Dazu zählen z. B. Investitionen zur Instandhaltung sowie Abschreibungen für Abnutzung (AfA).

Bitte schicken Sie uns dafür geeignete Nachweise, aus denen Ihr Einkommen und die Ausgaben hervorgehen.

Minijob

Da der Arbeitgeber bereits Beiträge zur Krankenversicherung aus Ihrem Minijob zahlt, werden daraus nur noch Beiträge zur Pflegeversicherung berechnet.

Wie weisen Sie Ihr Einkommen nach?

Für folgendes Einkommen brauchen wir Kopien **aller Seiten** Ihres letzten **Einkommensteuer-Bescheids**:

- **Einkünfte aus einer Selbstständigkeit**
Wenn für Sie noch kein Einkommensteuer-Bescheid ausgestellt wurde, schicken Sie uns einfach eine betriebswirtschaftliche Auswertung oder Ähnliches. Wenn Sie keine Steuererklärung abgeben müssen,



brauchen wir zusätzlich einen Nichtveranlagungs-Bescheid.

- **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung**
Wenn Sie noch keine Veranlagung zur Einkommensteuer haben, akzeptieren wir Kopien Ihrer Mietverträge.
- **Einkünfte aus Kapitalvermögen**
Sollten diese Einkünfte nicht aus dem Einkommensteuer-Bescheid hervorgehen, schicken Sie uns einfach eine Zinsbescheinigung.

Bitte senden Sie uns immer möglichst bald von jedem neuen Steuerbescheid eine Kopie aller Seiten.

Wie weisen Sie anderes Einkommen nach?

- **Arbeitsentgelt, Dienst- und Pensionsbezüge**
Schicken Sie uns bitte eine Kopie Ihrer Verdienstbescheinigung.
- **Abfindungen, Entschädigungen oder ähnliche Leistungen**
Dafür brauchen wir die entsprechenden Verträge, Vereinbarungen, Sozialpläne oder andere Unterlagen in Kopie.
- **Gesetzliche Renten**
Renten der Deutschen Rentenversicherung müssen Sie nicht nachweisen – hier erhalten wir die Informationen direkt vom Rentenversicherungs-Träger.
- **Weitere Renten und Versorgungsbezüge**
Weisen Sie diese bitte durch einen aktuellen Bescheid oder eine Anpassungsmitteilung nach.

So berechnen wir die Beiträge

Für freiwillig versicherte Mitglieder ohne Anspruch auf Krankengeld gelten je nach Einkommensart unterschiedliche Beitragssätze. Das trifft z. B. für Kinder, Studierende, Beamt:innen, Rentner:innen, Pensionär:innen, Nicht-Erwerbstätige zu.

- Für Renten und Versorgungsbezüge (z. B. Pensionen und Betriebsrenten) sowie für zusätzliches Arbeitseinkommen gilt der allgemeine Beitragssatz (14,6 Prozent). Hinzu kommt der TK-Zusatzbeitrags-Satz von 1,2 Prozent.
- Für sonstiges Einkommen (z. B. Beamtenbezüge, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) gilt der ermäßigte Beitragssatz (14,0 Prozent) plus dem TK-Zusatzbeitrags-Satz von 1,2 Prozent.
- Für ausländische Renten gilt ein Beitragssatz von 7,3 Prozent zuzüglich des halben TK-Zusatzbeitrags-Satzes von 0,6 Prozent.

Für die **Pflegeversicherung** gilt grundsätzlich ein Beitragssatz von 3,4 Prozent. Gegebenenfalls kommt ein Zuschlag für Mitglieder ohne Kinder (0,6 Prozent) hinzu. Oder es werden Abschläge für Mitglieder mit mehr als 1 Kind unter 25 Jahren abgezogen. Nähere Informa-

tionen hierzu finden Sie unter tk.de_Suchnummer_2149438.

Haben Sie nach Beamtenrecht bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge? Dann berechnen wir für Sie in der Pflegeversicherung den halben Beitragssatz (1,7 Prozent). Diese Regelung gilt nicht für den Beitragszuschlag (0,6 Prozent).

Die Beiträge werden prozentual aus dem Einkommen berechnet – aus monatlich mindestens 1.178,33 EUR (gesetzliche Mindestgrenze) und höchstens 5.175 EUR (Beitrags-Bemessungsgrenze). Das ist auch so, wenn Ihr tatsächliches Einkommen höher ist als dieser Wert.

Beispiel für eine Beitragsberechnung:

Herr M. ist freiwillig versicherter Rentner. Er erhält eine monatliche Rente von 1.400 EUR. Zusätzlich bezieht er monatlich eine Betriebsrente von 370 EUR und erhält 300 EUR Kapitalerträge. Die Werbungskosten wurden bereits berücksichtigt.

Für die gesetzliche Rente und die Betriebsrente gilt der allgemeine Beitragssatz (14,6 Prozent), für die Kapitalerträge der ermäßigte Beitragssatz (14,0 Prozent). Der TK-Zusatzbeitrag bzw. der Pflegeversicherungs-Beitrag wird aus dem Gesamteinkommen mit 1,2 Prozent bzw. 3,4 Prozent berechnet. Da Herr M. 1 Kind hat, zahlt er keinen Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung.

Krankenversicherung

Rente und Betriebsrente (allgemeiner Beitragssatz)	
1.770 EUR x 14,6 % =	258,42 EUR
Kapitalerträge (ermäßigter Beitragssatz)	
300 EUR x 14,0 % =	42,00 EUR
insgesamt =	300,42 EUR

TK-Zusatzbeitrag

beitragspflichtiges Einkommen	
2.070 EUR x 1,2 % =	24,84 EUR

Pflegeversicherung

beitragspflichtiges Einkommen	
2.070 EUR x 3,4 % =	70,38 EUR

Herr M. zahlt 325,26 EUR für die Krankenversicherung (inkl. 24,84 EUR TK-Zusatzbeitrag) und 70,38 EUR für die Pflegeversicherung.

Besonderheit bei Einkünften aus einer Selbstständigkeit und aus Vermietung und Verpachtung

Wir bestimmen die Beiträge vorläufig, wenn Sie mindestens 1 dieser beiden Einkommensarten haben.

Nachdem Sie uns einen neuen Steuerbescheid geschickt haben, korrigieren wir Ihre Beiträge für das entsprechende Kalenderjahr rückwirkend. Für die Korrektur Ihrer Beiträge ist also Ihr tatsächlich erzielltes Einkommen entscheidend.

Zu viel gezahlte Beiträge erstatten wir Ihnen natürlich. Haben Sie jedoch zu wenig gezahlt, müssen wir die Differenz von Ihnen nachfordern.

Auch die zukünftigen Beiträge berechnen wir nun wieder vorläufig anhand Ihres aktuellen Steuerbescheids. Und zwar ab dem Monat nach der Ausstellung des Bescheids.

Welche Fristen gibt es?

Wir brauchen Ihren Steuerbescheid innerhalb von 3 Jahren.

Beispiel: Für das Jahr 2023 brauchen wir Ihren Einkommensteuer-Bescheid spätestens bis zum 31. Dezember 2026.

Nach Ablauf von 3 Jahren setzen wir Ihre Beiträge endgültig fest. Wir berechnen sie dann aus der Beitrags-Bemessungsgrenze, also dem Höchstbetrag. Haben Sie bereits Beiträge aus der Beitrags-Bemessungsgrenze gezahlt und waren Ihre tatsächlichen Einnahmen geringer? Leider ist dann eine rückwirkende Erstattung nicht mehr möglich.

Wie geht es weiter?

Wir setzen Ihre Beiträge zunächst für 12 Monate fest. Es sei denn, Sie teilen uns Einkommensänderungen mit. Dann passen wir Ihre Beiträge an. Spätestens nach 12 Monaten melden wir uns wieder, um Ihre Einnahmen neu zu prüfen.

Gibt es Ausnahmen?

Wenn Sie Beiträge aus der Beitrags-Bemessungsgrenze von zurzeit 5.175 EUR (Höchstbeitrag) zahlen, berechnen wir Ihre Beiträge nicht vorläufig. Dann werden diese gleich endgültig festgesetzt.

Wir können Ihnen dennoch Beiträge erstatten, wenn Sie uns ein Einkommen unterhalb der Beitrags-Bemessungsgrenze nachweisen. Dafür müssen Sie uns innerhalb von 3 Jahren Ihren Einkommenssteuer-Bescheid schicken.

Hier erfahren Sie mehr:

Unter tk.de Suchnummer 2024562 lesen Sie weitere Informationen zur vorläufigen Beitragsfestsetzung.

0042825396 - 2707647 - 0000000000000000

